

Die steigenden Energiepreise und die hohe Inflation stellen viele Bürger, aber auch Unternehmen, vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung will hier mit einem dritten Entlastungspaket gegensteuern. Das Paket hat ein Gesamtvolumen von 65 Milliarden Euro und enthält eine Vielzahl an Maßnahmen. Wir haben einen Blick auf die Vorhaben geworfen und nennen die wichtigsten Punkte aus Familien-, Arbeitnehmer- und Unternehmenssicht – mehr weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Drittes Entlastungspaket
65 Milliarden Euro gegen die Krise
Seite 2

Photovoltaik-Anlage
Vorsteuerabzug erleichtert
Seite 3

BFH-Richter mit Zweifeln
Säumniszuschlag zu hoch?
Abrechnung der Corona-Hilfen
Schlussfrist deutlich verlängert
Seite 4

Steuerbegünstigte Körperschaft
Kein Lärm um nichts
Gesellschaftsregister ab 2024
Der Eintrag ist freiwillig, aber...
Seite 5

Sachentnahmen im Einzelhandel
Finanzamt hat sich verschätzt
Seite 6

Wechsel des Arbeitgebers
Das gilt beim Urlaubsanspruch
Streit ums Kindergeld
Wann endet die Erstausbildung?
Seite 7

Fristen für die Steuererklärung
In den nächsten Jahren mehr Zeit
Steuerkalender / Impressum
Seite 8

ENTWURF DES JAHRESSTEUERGESETZES 2022

Update für das deutsche Steuerrecht

Das deutsche Steuerrecht wird jährlich an aktuelle Entwicklungen angepasst. Notwendig machen das insbesondere das EU-Recht oder zwischenzeitlich ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) oder Bundesfinanzhofs (BFH). Nun hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2022 vorgelegt. Wir fassen hier einige wichtige Punkte daraus kurz zusammen und sagen, ab wann die Neuerungen gelten sollen.

Einkommensteuergesetz
Verluste bei Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG): Die Vorschrift erlaubt derzeit keinen ehedatenübergreifenden Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten bei der Einkommensteueranmeldung. Das soll nun gesetzlich ermöglicht werden (*ab Veranlagungszeitraum 2022*).
Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 EStG): Der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben soll bereits ab dem Jahr 2023 (statt erstmals im Jahr 2025) möglich sein (*gilt erstmals für den VZ bzw. Lohnsteuerabzug 2023*).
Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 EStG): Bisher kann die Gebäude-AfA in begründeten Ausnahmefällen – abweichend zu dem typisierten



Foto: Tatjana Balzer / Adobe Stock

AfA-Satz – nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden. Diese Ausnahmeregelung soll aufgehoben werden, um Bürokratieaufwand zu vermindern und Ungleichbehandlungen zu vermeiden (*ab dem 1. Januar 2023*).

Als Ausgleich hierfür soll der lineare AfA-Satz für neue Wohngebäude von 2 Prozent auf 3 Prozent angehoben werden. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren habe aber keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden. Diese werde regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen (*ab dem 1. Januar 2024*).

Umsatzsteuergesetz
Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 Satz 3 UStG): Die Neuregelung soll eine EU-rechtliche Vorgabe umsetzen. Es geht insbesondere darum, dass in Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert in Rechnung gestellte Steuerbeträge nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden, wenn der Abnehmer die ihm

von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) nicht angegeben hat, die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung aber objektiv vorliegen. Da in diesen Fällen entsprechende Lieferungen steuerfrei behandelt werden könnten, wenn der Abnehmer nachträglich seine USt-IdNr. angibt, sei eine Erstattung im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht angezeigt und werde somit durch die Regelung verhindert (*gilt ab dem Tag der Verkündung*).

Ertragsteuerbefreiung für private PV-Anlagen: Kurzfristig noch ins Jahressteuergesetz aufgenommen werden sollen Erleichterungen für den Ausbau von Photovoltaik im Bereich privater Wohnimmobilien. Im Einzelnen sind die Einführung einer Ertragsteuerbefreiung bis zu einer bestimmten Anlagengröße, die Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei der Lieferung solcher Anlagen und eine punktuelle Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen vorgesehen. ■

STEURO-Tipp

Das Jahressteuergesetz 2022 enthält zahlreiche weitere Änderungen. Es befindet sich aktuell noch in der politischen Abstimmung. Stets auf dem Laufenden hält Sie Ihr Steuerberater!

BUNDESREGIERUNG LEGT EIN DRITTES ENTLASTUNGSPAKET AUF

Unterstützung für Bürger und Unternehmen

Die Bundesregierung hat angesichts der stark steigenden Preise in diesem Jahr mit zwei Entlastungspaketen bereits umfassende Maßnahmen auf den Weg gebracht. Nun soll ein drittes Entlastungspaket im Volumen von rund 65 Milliarden Euro folgen. Wir zeigen, was drin steckt.

Die steigenden Energiekosten und die hohe Inflation stellen viele Bürger, aber auch Unternehmen, vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung will hier mit einem dritten Entlastungspaket gegensteuern. Es hat ein Gesamtvolumen von 65 Milliarden Euro und enthält eine Vielzahl an Maßnahmen. Wir haben einen Blick auf die Vorhaben geworfen und nennen an dieser Stelle die wichtigsten Punkte aus Familien-, Arbeitnehmer- und Unternehmenssicht.

Familien und Geringverdiener sollen weiter entlastet werden

⇨ **Erhöhung beim CO₂-Preis wird verschoben:** Um Bürger und Unternehmen nicht zusätzlich bei den Energiekosten zu belasten, soll die zum 1. Januar 2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preises (um 5 Euro pro Tonne) um ein Jahr verschoben werden. Auch die Folgeschritte verschieben sich um jeweils ein Jahr.

⇨ **Unterstützung für Familien:** Um Familien besonders zu unterstützen, wird das Kindergeld erhöht. Bereits ab 1. Januar 2023 gibt es monatlich 18 Euro mehr für das erste und zweite Kind. Außerdem wird das Kindergeld für das dritte Kind auf das gleiche Niveau gezogen. Das heißt, dass es für die ersten drei Kinder jeweils 237 Euro monatlich geben wird. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ist dies gerade für Familien mit niedrigem Haushaltseinkommen wichtig.

Familien mit niedrigen Einkommen werden zudem durch eine weitere Erhöhung des Kinderzuschlags unterstützt. Dessen Höchstbetrag wurde bereits zum 1. Juli 2022 auf 229 Euro monatlich je Kind erhöht. Um die zusätzlichen Belastungen dieser



Foto: david_franklin / Adobe Stock

Familien aufgrund der Inflation abzumildern, wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ab dem 1. Januar 2023 weiter auf 250 Euro monatlich angehoben. Dies gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.

⇨ **Höheres Wohngeld für mehr Berechtigte:** Ab dem 1. Januar 2023 soll die größte Wohngeldreform in der Geschichte in Deutschland greifen. Künftig sollen deutlich mehr Geringverdienende ein höheres Wohngeld bekommen. Der Kreis der Wohngeldberechtigten soll auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert werden. Künftig soll das Wohngeld dauerhaft eine Klima- und eine Heizkostenkomponente enthalten.

⇨ **Midi-Job: Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro:** Für Arbeitnehmer mit geringen monatlichen Einkommen sei eine Entlastung bei den Beiträgen zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) besonders hilfreich, so die Bundesregierung. Schon bisher ist gesetzlich geregelt, dass zum 1. Oktober 2022 die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wird. Diese Höchstgrenze

soll nun zum 1. Januar 2023 auf monatlich 2.000 Euro steigen. Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich müssen deutlich weniger Beiträge für ihre Sozialversicherung zahlen.

⇨ **Abschaffung der so genannten Doppelbesteuerung (Rente):** Steuerzahler sollen bereits ab dem 1. Januar 2023 ihre Rentenbeiträge voll absetzen können – zwei Jahre früher als ursprünglich geplant. Künftig werden Renten in der Auszahlungsphase im Alter besteuert.

⇨ **Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf 7 %:** Zeitlich bis Ende März 2024 befristet wird für den Gasverbrauch statt des normalen Steuersatzes von 19% der ermäßigte Satz von 7% gelten. Von der Senkung zum 1. Oktober 2022 verspricht sich die Bundesregierung eine unmittelbar inflationshemmende Wirkung.

⇨ **Entfristung und Verbesserung der Homeoffice-Pauschale:** Die bis Ende 2022 verlängerte Homeoffice-Pauschale wird entfristet und verbessert. Damit wird pro Homeoffice-Tag ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 5 Euro möglich, maximal 600 Euro pro Jahr. Entlastet werden auch Familien mit kleineren Wohnungen,

die nicht über ein separates Arbeitszimmer verfügen.

⇨ **Hilfen für Unternehmen:** Insbesondere energieintensive Unternehmen, die gestiegene Energiekosten nicht weitergeben können, werden noch einmal stärker mit einem KfW-Programm unterstützt. Daneben werden die bestehenden Maßnahmen bis zum Jahresende verlängert und ebenfalls inhaltlich erweitert.

• Das KfW-Programm, das Kredithilfen von 100 Milliarden Euro beinhaltet, wird zudem denen helfen können, die aufgrund der hohen Energiekosten in Schwierigkeiten gekommen sind.

• Unternehmen sollen weiterhin bei Investitionen unterstützt werden, ihre Energieversorgung effizienter zu gestalten und umzustellen. Für energieintensive Unternehmen ist zudem die Verlängerung des so genannten Spitzenausgleichs vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Steuerbegünstigung bei der Energie- und Stromsteuer.

• Die Strompreisbremse soll ebenso für kleine und mittelständische Unternehmen mit einem Versorgertarif greifen.

⇨ **Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags:** Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer ist um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben worden. Beschäftigte können also bei der Einkommensteuererklärung ohne Belege pauschal Werbungskosten in Höhe von 1.200 Euro geltend machen.

⇨ **Anhebung der Fernpendlerpauschale:** Die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) ist befristet bis 2026 von 35 auf 38 Cent erhöht worden. Über die Mobilitätsprämie wird die Entlastung auch auf Geringverdiener übertragen. ■

ZUORDNUNG EINER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AUF DEM HAUSDACH

Umsatzsteuererklärung genügt

Es gibt Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt werden können – etwa die Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Hausdach. Der hiermit erzeugte Strom kann entweder (privat) selbst verbraucht oder (unternehmerisch) an einen Energieversorger verkauft werden. Vorstellbar ist natürlich auch eine gemischte Nutzung. Dabei besteht dann ein Zuordnungswahlrecht.

Entscheidet man sich für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen, bietet dies steuerrechtlich bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten – wie die Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs. Um diesen voll oder anteilig zu ermöglichen, ist eine ausdrückliche Zuordnungsentscheidung (des Gegenstands) zum Unternehmensvermögen notwendig. Diese Entscheidung ist gegenüber dem Finanzamt zu dokumentieren. Hier sorgt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs für eine Erleichterung für Steuerpflichtige (BFH, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. XI R 29/21

[Az. XI R 7/19]; veröffentlicht am 30. Juni 2022).

In dem Fall stritt sich ein Mann mit dem Finanzamt über den Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage, die er gemischt nutzte. Vor der Abgabe seiner Umsatzsteuererklärung hatte er gegenüber dem Finanzamt keine Angaben zu der Anlage gemacht. Das Amt versagte daraufhin den Vorsteuerabzug aus der Rechnung über die Lieferung der Photovoltaik-Anlage. Schließlich habe der Mann die Zuordnungsentscheidung nicht rechtzeitig getroffen. Dazu hätte er eine Mitteilung schicken müssen.

Dagegen klagte der Steuerpflichtige – und bekam vom BFH, der sich vor seiner Entscheidung noch Rat beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einholte, letztlich Recht. Für die Dokumentation der Zuordnung ist keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt erforderlich, entscheiden die obersten deutschen Finanzrichter. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhalts-

punkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Allein die Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem eine Photovoltaik-Anlage erworben wurde, ein Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen wurde, sei ein Indiz dafür, dass der Steuerpflichtige die Anlage dem Unternehmen voll zugeordnet hat. ■

STEURO-Tipp

Die BFH-Entscheidung führt dazu, dass in vielen Fällen, in denen der Steuerpflichtige erst mit seiner Umsatzsteuererklärung, die nach Ablauf der regulären Steuerklärungsfrist abgegeben wird, dem Finanzamt die Zuordnung mitteilt, gleichwohl eine wirksame Zuordnung zum Unternehmen erfolgt ist. Ihr Steuerberater erklärt Ihnen, worauf Sie bei der fristgerechten Dokumentation gegenüber dem Finanzamt achten müssen.



Foto: fotogestoeber / Adobe Stock

VORSTEUERABZUG

Rechnung war materiell ok

Der Vorsteuerabzug (gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz) kann ausnahmsweise auch ohne Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung gewährt werden – zumindest dann, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind. Das entschied das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg (Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 2 K 2193/21; Revision beim BFH zugelassen).

In dem Fall ging es um ein 2018 getätigtes internationales, aber in Deutschland steuerbares Geschäft. Eine in Asien tätige Rohstoffhändlerin verkaufte der Abnehmerin in Deutschland Flüssiggas (LPG) und stellte ihr auch Umsatzsteuer in Rechnung. Allerdings wies die im Dezember ausgestellte Rechnung selbst nur den Nettobetrag aus. Im Januar 2019 korrigierte die Händlerin ihren Fehler. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug für 2018 zunächst.

Das FG Berlin-Brandenburg hingegen kam zu dem Schluss, dass der Vorsteuerabzug aus der Gaslieferung in diesem Fall auch ohne ordnungsgemäße Rechnung möglich sei. Ausnahmsweise könne aufgrund des Grundprinzips der Neutralität der Mehrwertsteuer der Vorsteuerabzug auch ohne Erfüllung bestimmter formeller Anforderungen gewährt werden, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind. Zudem sei die fehlerhafte Rechnung durch die zeitnah berichtigte Rechnung mit Rückwirkung geheilt worden, ergänzten die Richter. ■

KFW-ZUSCHUSS RECHTZEITIG BEANTRAGEN!

Günstige Ladestation am Firmenparkplatz

Unternehmen, die Ladestationen an ihren nicht-öffentlichen Stellplätzen errichten wollen, können dazu einen Zuschuss von der KfW erhalten. Wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aktuell mitteilt, können Unternehmen den Zuschuss 441 „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen“ noch bis voraussichtlich Dezember beantragen. Dann dürften die Fördermittel ausgeschöpft sein (*Stand Redaktionsschluss*). Entsprechend zügig sollten interessierte Unternehmen handeln. Mehr Zeit lassen können sie sich dann bei der Errichtung: Nach der Bewilligung müssen bezuschusste Ladestationen innerhalb von 18 Monaten in Betrieb genommen werden.

Das Wichtigste zum Zuschuss im Überblick:

- ⇨ Zuschuss bis zu 900 Euro pro Ladepunkt und maximal 45.000 Euro je Standort (begrenzt auf 70% der Gesamtkosten),
- ⇨ für den Kauf und die Installation von Ladestationen, die nicht öffentlich zugänglich sind,

- ⇨ zum Aufladen von Firmenfahrzeugen und Privatfahrzeugen von Beschäftigten,
- ⇨ für Unternehmen und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen.



Foto: Patrick Daxenbichler / Adobe Stock

Der Antrag muss in jedem Fall vor der Auftragsvergabe gestellt werden!

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht. Und wie immer bei der KfW gilt: Der Antrag muss in jedem Fall vor der Bestellung bzw. Auftragsvergabe gestellt werden. Mehr Infos und die Möglichkeit zur Antragstellung gibt es unter: www.kfw.de/441 ■

CORONA-HILFEN

Abrechnungsfrist verlängert

Ursprünglich liefen die Fristen für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen für Unternehmen bis zum 31. Dezember 2022. Nun hat sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verlängert, und zwar bis zum 30. Juni 2023.

Über die Verlängerung der Fristen dürfen sich auch Steuerberater freuen. Schließlich wird damit speziell auf ihre Zukunft Rücksicht genommen. Denn Steuerberater haben in der Corona-Krise viele zusätzliche Aufgaben übernommen, etwa die Antragstellung auf Hilfen und Kurzarbeitergeld für betroffene Unternehmen bzw. Arbeitgeber. Daher setzten sich die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) auch für die Verlängerung ein – mit Erfolg.

Im Einzelfall kann die neue Frist sogar noch einmal bis zum 31. Dezember 2023 verlängert

werden. Dies ist spätestens auf Antrag bis zum 31. August 2023 möglich. Die Erweiterung stellt den Gleichlauf mit den Fristen für die Steuererklärungen 2021 sicher (siehe Artikel S.8).

Die verlängerten Einreichungsfristen gelten für alle Unternehmen, die das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) oder das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) in Anspruch genommen haben. Die Einreichung der Schlussabrechnungen erfolgt (ebenso wie gegebenenfalls die Beantragung der weitergehenden Fristverlängerung bis zum Jahresende 2023) über das bekannte Onlineportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Zuständig dafür ist in der Regel der eigene Steuerberater. Praktisch ist das Einreichen der Schlussabrechnungen natürlich ab sofort möglich. ■



Foto: MarkusL / Adobe Stock

PFÄNDBARE ARBEITSEINKOMMEN

Freigrenzen leicht erhöht

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden zum 1. Juli 2022 insgesamt leicht erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erschien bereits im Bundesgesetzblatt. Der pfändbare Betrag des Nettoeinkommens hängt unter anderem an der

Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. **Die monatlich unpfändbaren Beträge sind nach § 850c**

- ⇨ ...I 1 ZPO: 1.330,16 Euro monatlich (bisher 1.252,64 Euro)
- ⇨ ...II 1 ZPO: 500,62 Euro monatlich (bisher 471,44 Euro)
- ⇨ ...II 2 ZPO: 278,90 Euro monatlich (bisher 262,65 Euro)
- ⇨ ...III 3 ZPO: 4.077,74 Euro monatlich (bisher 3.840,08 Euro). ■

ZWEIFEL AN DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Säumniszuschlag zu hoch?



Foto: fizkes / Adobe Stock

Der Bundesfinanzhof hegt ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen, zumindest soweit diese nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind (BFH, Beschluss vom 23. Mai 2022, Az. V B 4/22 (AdV); veröffentlicht am 21. Juli 2022). Das „AdV“ im Aktenzeichen bedeutet Aussetzung und Aufhebung der Vollziehung. Darauf hatte ein Antragsteller geklagt. Dass eine Entscheidung über einen solchen Verwaltungsakt veröffentlicht wird, ist eher ungewöhnlich. Dahinter stecken jedoch grundsätzliche Bedenken der BFH-Richter.

Insolvente Klägerin monierte Abrechnungsbescheide

In dem entschiedenen Fall hatte das Finanzamt im Jahr 2019 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin gestellt. Diese monierte daraufhin ihrerseits die vom Finanzamt zugestellten Abrechnungsbescheide. Die hierin angegebenen Säumniszuschläge ab dem Jahr 2010 seien im Hinblick auf den darin enthaltenen Zinsanteil verfassungswidrig zu hoch. Daher stellte sie einen Antrag auf die Aussetzung der Vollziehung.

Für die Streitjahre vor 2018 hielt der BFH diesen Antrag für unbe-

gründet und wies ihn ab. Ernstliche rechtliche Zweifel an der Festsetzung der Säumniszuschläge hegten die Richter aber ab dem 1. Januar 2019. Begründet waren diese Zweifel durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vollverzinsung (BVerfG, Urteil vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Das Verfassungsgericht hatte bezogen auf Steuerforderungen und -erstattungen die Höhe des Zinssatzes von 6% jährlich ab dem 1. Januar 2019 für verfassungswidrig erklärt (*wir berichteten im STEURO mehrfach*). Da den Säumniszuschlägen nicht nur die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern noch dazu die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, hätten sie *auch* eine zinsähnliche Funktion, argumentierte der BFH.

Wahrscheinlich ist der Gesetzgeber wieder gefragt

Der Gesetzgeber hatte die Höhe des Zinssatzes auf Steuerforderungen und -erstattungen zwischenzeitlich verfassungskonform angepasst, dabei aber den Satz für Säumniszuschläge unangetastet gelassen. Hier könnte nach der Entscheidung des BFH nun erneut Handlungsbedarf entstehen. ■

STUEBERBESCHIED FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFT

BFH stellt klar: Kein Lärm um nichts

Eine steuerbegünstigte Körperschaft erhob Klage gegen den Steuerbescheid des Finanzamts. Die Körperschaft – ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied eines Wohlfahrtsverbands – unterhielt mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Streitig war die Frage, ob es sich bei einem dieser Geschäftsbetriebe (der Abrechnungsstelle) tatsächlich um einen Zweckbetrieb oder vielmehr um eine gesondert zu beurteilende selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Der Fall landete letztlich vor dem Bundesfinanzhof – und dessen Richter ließen ganz schnell die Luft aus dem Streit (BFH, Urteil vom 16. Dezember 2021, Az. V R 19/21; veröffentlicht am 17. Juni 2022).



Foto: MagioreStockStudio / Adobe Stock

Der strittige Steuerbescheid belief sich nämlich auf 0 Euro. Demnach war die Anfechtungsklage mangels Beschwer von vornherein unzulässig. Aus § 157 AO folgt nach den Ausführungen des BFH die Regel, dass eine Rechtsverletzung nur wegen einer zu hohen Steuerfestsetzung geltend gemacht werden kann. Deshalb ist eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid mit einer Steuerschuld von 0 Euro auch nach der laufenden BFH-Rechtsprechung im Allgemeinen unzulässig. ■

STEURO-Tipp

Anders könnte der Fall liegen, wenn der Regelungsgehalt des Steuerbescheids ausnahmsweise über die bloße Steuerfestsetzung hinausreicht und sich eine zu niedrige Steuerfestsetzung daher in bindender Weise anderweitig ungünstig auswirkt. Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn eine Körperschaft eine Klage gegen einen auf 0 Euro lautenden Körperschaftsteuerbescheid auf ihre Gemeinnützigkeit stützt. Hier könnte sich ein solcher Steuerbescheid negativ auswirken, da die Entscheidung über die Steuerfreiheit gemeinnütziger Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erst im Körperschaftsteuerveranlagungsverfahren getroffen wird.

GESELLSCHAFTSREGISTER KOMMT ZUM 1. JANUAR 2024

Anreiz durch gestellte Bedingung

Bislang gibt es kein Register für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR). Das will das Bundesjustizministerium (BMJ) nun ändern und plant die Einführung eines solchen Registers. Starttermin hierfür ist laut dem „Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz“ der 1. Januar 2024. Eines der zentralen Argumente für das Register: Aktuell lasse sich im Rechtsverkehr die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der GbR nicht mit derselben Zuverlässigkeit feststellen wie etwa bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit- oder einer Partnerschaftsgesellschaft.

Wie genau das neue Register ausgestaltet sein soll, lässt sich dem jetzt vom BMJ vorgelegten Referentenentwurf für die „Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters“ entnehmen. Demnach ist ein Eintrag in das Register nicht verpflichtend.

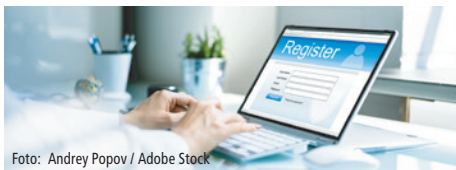


Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

Allerdings soll die Eintragung künftig zur Bedingung für bestimmte Transaktionen werden, insbesondere den Erwerb von Grundstücken. Das dürfte laut BMJ für viele GbR Anreiz genug für den Eintrag sein.

Insgesamt orientiert sich die Ausgestaltung an den praxiserprobten Regelungen für das Handels- und Partnerschaftsregister. Es gibt allerdings einige inhaltliche Besonderheiten. So kann etwa für die GbR keine Prokura erteilt werden, weshalb hierfür auch keine Spalte im Register vorgesehen ist. ■

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG Steuerbonus auch für auswärtige Pflegekosten

Steuerpflichtige können Pflegekosten für nahe Angehörige als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen – und zwar selbst dann, wenn diese Leistungen nicht im eigenen, sondern im Haushalt des Angehörigen erbracht werden. Das stellte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil klar (BFH, Urteil vom 12. April 2022, Az. VI R 2/20; veröffentlicht am 14. Juli 2022).

Die Richter entschieden darüber hinaus, dass der Steuerpflichtige für diese Leistungen nicht selbst eine Rechnung erhalten muss. In dem Fall waren die Rechnungen an die pflegebedürftige Mutter adressiert, wurden aber von der Tochter per Banküberweisung beglichen. ■

STEURO-Tipp

Für haushaltsnahe Dienstleistungen kann die Einkommensteuer um 20% der Aufwendungen ermäßigt werden. Pflege- und Betreuungsleistungen (i.S. von § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG) sind insbesondere Maßnahmen der unmittelbaren Pflege am Menschen (betreffend Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (wie Einkaufen, Kochen und Reinigen der Wohnung).

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

Abgabesatz steigt 2023 auf 5,0 Prozent

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung soll im Jahr 2023 auf 5,0 Prozent steigen. Das gab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Vorlage des Referenten-Entwurfs zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 bekannt. Seit 2018 lag der Abgabesatz unverändert bei 4,2 Prozent. Dies wurde durch zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 117 Millionen Euro in den Jahren 2021 und 2022 gewährleistet. Angesichts der großen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft infolge der Corona-Pandemie hätte der Abgabesatz für 2023 eigentlich auf 5,9 Prozent angehoben werden müssen. Mit Hilfe weiterer Bundesmittel in Höhe von rund 58,9 Millionen Euro wird der Anstieg aber auf 5,0 Prozent begrenzt. Dies sei eine angemessene Lastenverteilung zwischen Bund und abgabepflichtigen Unternehmen, so das BMAS. ■

PAUSCHBETRÄGE FÜR SACHENTNAHMEN UND UNENTGELTLICHE WERTABGABEN

Finanzamt verschätzt sich bei Befugnissen

In bestimmten Branchen – etwa dem Einzelhandel oder der Gastronomie – ist es nicht unüblich, dass sich das Personal für den Eigenverbrauch unentgeltlich bedient. Versteuert werden kann eine solche Warenentnahme über bestimmte Pauschbeträge. Was aber gilt für Non-Food-Produkte?

Als steuerliche Bemessungsgrundlage von Sachentnahmen von Lebensmitteln und Getränken (zum Eigenverbrauch) setzt das Bundesfinanzministerium alljährlich jahresbezogene Pauschbeträge für mehrere Gewerbezweige fest (für 2022 vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2022, Gz. IV A 8 - S 1547/19/10001:003). Hierzu zählen Bäckereien, Fleischereien, Gaststätten, Getränkeeinzelhändler, Cafés und Konditoreien, Milcheinzelhändler, Nahrungs- und Genussmitteleinzelhändler, Obst- und Gemüseeinzelhändler.

In einem aktuellen Streit vor dem Finanzgericht Münster ging es nun um einen Einzelkaufmann, der zwei Supermarkt-Filialen betrieb. Deren Sortiment umfasste neben Lebensmitteln und Getränken sowie Genussmitteln (etwa Tabakwaren) auch so genannte Non-Food-Artikel, insbesondere Wasch- und Putzmittel, Hygiene- und Kosmetikprodukte sowie Schreibwarenartikel. Nun tätigte der Kaufmann über mehrere Jahre Entnahmen aus dem gesamten Warensortiment, mit Ausnahme von Tabakwaren. Gesonderte Aufzeichnungen zu diesen Warenentnahmen führte er nicht. Stattdessen berücksichtigte er im Rahmen seiner Gewinnermittlungen die Pauschbeträge für Sachentnahmen bzw. unentgeltliche Wertabgaben als Gewinnerhöhungen im Umfang der im jeweils gültigen BMF-Schreiben genannten Höhe für den Gewerbebereich „Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)“ (im Jahr 2022 liegt der Wert hierfür bei 1.163 Euro).

Finanzamt wollte den Pauschbetrag nicht für den Non-Food-Bereich gelten lassen

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, der Pauschbetrag sei auf den Bereich der Lebensmittel und Getränke beschränkt. Er beinhalte nicht zusätzlich das komplette Non-Food-Warenangebot eines Vollsortiment-Supermarkts. Da der Einzelkaufmann bisher keine Aufzeichnungen über die Entnahme von Non-Food-Artikeln gefertigt habe, müsse die Bewertung der Sachentnahmen bzw. unentgeltlichen Wertabgaben nun im Schätzweg erfolgen (gemäß § 162 AO). Das Finanzamt setzte also zusätzlich zu den Pauschbeträgen weitere Sachentnahmen für Nicht-Lebensmittel in Höhe von rund 1.700 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer pro Streitjahr fest.

Gegen diese Schätzung legte der Kaufmann Einspruch ein. Hätte das BMF den gesamten Be-



reich der Non-Food-Artikel ausklammern wollen, hätte es Non-Food-Artikel insgesamt als Ausnahmen angegeben und nicht nur Tabakwaren, lautete eines seiner wesentlichen Argumente. Außerdem hielt er die Methoden zur Ermittlung der Hinzuschätzungsbeträge für zweifelhaft.

Seine Klage hatte Erfolg (FG Münster, Urteil vom 29. April 2022, Az. 10 K 1297/20 G,U,F). Prinzipiell ist das Finanzamt zwar durchaus zu einer Hinzuschätzung berechtigt. Die vor-

genommene schätzweise Ermittlung der Entnahmen und unentgeltlichen Wertabgaben von Non-Food-Artikeln durch das Finanzamt wurde aber den gesetzlichen Anforderungen (v.a. gemäß § 162 AO) nicht gerecht. Grundlage der Bemessung der Sachentnahmen und unentgeltlichen Wertabgaben könnten allein die Pauschbeträge der jeweils einschlägigen amtlichen Richtsatzsammlungen für den Gewerbebereich Nahrungs- und Genussmittel (Eh.) sein.

Ganz sicher sein kann sich der Kaufmann aber noch nicht: Das Finanzgericht hält nämlich die Frage, ob für die Entnahme von Non-Food-Artikeln weitere, über die Pauschbeträge nach den amtlichen Richtsatzsammlungen vielleicht doch noch hinausgehende Hinzuschätzungen erforderlich und zulässig sein könnten, für höchstrichterlich bislang noch ungeklärt. Daher ließ es die Revision zu – die das Finanzamt auch bereits eingeleitet hat (BFH., Az. III R 28/22). ■

STREIT UM FAHRTKOSTEN: WO LIEGT DIE ERSTE BETRIEBSSTÄTTE?

Im Zweifel bestimmt das Finanzamt

Eine Betriebsstätte liegt nicht unbedingt dort, wo sie der Gewerbetreibende selbst verortet. Das macht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs deutlich (BFH, Urteil vom 16. Februar 2022, Az. X R 14/19; veröffentlicht am 21. Juli 2022).

In dem Fall ging es um den Betreiber eines Abbruchunternehmens. In seinem Heimatort verfügte sein Ein-Mann-Betrieb über ein Lager und Stellflächen. Er hatte allerdings nur einen einzigen Auftraggeber, an dessen – an einem anderen Ort gelegenen – Standort er Abbruch-, Reinigungs- sowie Grünflächen-Arbeiten ausführte. Für die Fahrten dorthin von seinem Wohnsitz aus nutzte er ein Fahrzeug im Betriebsvermögen. In seiner Steuererklärung machte er die Aufwendungen hierfür nach den Reisekostengrundsätzen geltend. Das Finanzamt war aber der Auffassung, dass es sich bei dem Standort seines Auftraggebers um die erste Betriebsstätte handelte. Schließlich war er hier dauerhaft über mehrere Jahre tätig. Sowohl nach inhaltlichen als auch nach zeitlichen Kriterien sei hier eindeutig der Mittelpunkt der

betrieblichen Arbeit zu verorten. Entsprechend ließ das Finanzamt für die Fahrtkosten nur die einfache Entfernungspauschale gelten.

Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof. Die Richter mussten hierbei auch eine Änderung des Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 berücksichtigen, da sich der Streit um die Jahre 2012 bis 2014 drehte. Nach der bis zum Jahr 2013 geltenden Fassung liegt eine Betriebsstätte (i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG) auch dann vor, wenn der Gewerbetreibende zugleich über eine eigene Betriebsstätte verfügt. Nach der neuen Fassung wird die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits-(vertrag-) oder dienstrechtlichen Zuordnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bestimmt. Für Fahrten zu Betriebsstätten eines Gewinnermittlers nahm das Bundesfinanzministerium ebenfalls die Existenz einer solchen „ersten Betriebsstätte“ an (BMF, Schreiben vom 23. Dezember 2014, Gz. IV C 6 S 2145/10/10005). Übertragen auf den vorliegenden Fall ergab sich dadurch also ebenfalls keine andere Wertung. ■

URLAUBSANSPRUCH BEI WECHSEL DES ARBEITGEBERS

Erst die Pflicht, dann die Kür

Wer unter dem Jahr den Job gewechselt hat (oder diesen Schritt noch plant), stellt sich irgendwann wohl auch die Frage nach seinem (Rest-)Urlaubsanspruch. Geregelt ist das im „Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer“, kurz dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Demnach stehen in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmern im Jahr mindestens 24 Werktage bezahlter Erholungsurlaub zu (§ 3 BUrlG). Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben (§ 4 BUrlG). Im Umkehrschluss bedeutet das: Bei einem Jobwechsel nach dem 30. Juni entsteht lediglich ein Teilanspruch in Höhe von 1/12tel des gesetzlichen Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Was genau heißt das aber nun für den Urlaubsanspruch bei einem Arbeitgeberwechsel? Klar ist: Ein



Doppelanspruch auf Urlaub besteht nicht (gemäß § 6 Abs. 1 BUrlG). Daher muss der alte Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgeholten Urlaub aushändigen. Der neue Arbeitgeber darf die Vorlage dieser Bescheinigung nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch einfordern (BAG, Az. 9 AZR 295/13). Demnach trägt also der Arbeitnehmer die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der von ihm begehrte Urlaub noch nicht bereits gewährt bzw. monetär abgegolten wurde. Daraus ergibt sich

dann sein Teilurlaubsanspruch beim neuen Arbeitgeber. Wichtig: Wenn sich der Arbeitnehmer den nicht genommenen Urlaub vom bisherigen Arbeitgeber abgelten lässt, darf dies der neue Arbeitgeber auf den aktuellen Urlaubsanspruch anrechnen und ihn insoweit kürzen. ■

STEURO-Tipp

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darf der neue Arbeitgeber die Urlaubsgewährung sogar theoretisch so lange verweigern, bis der Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den für das laufende Kalenderjahr bereits von seinem bisherigen Arbeitgeber gewährten oder abgegoltenen Urlaub vorgelegt hat. Um das Arbeitsverhältnis in der Praxis nicht zu belasten, sollten Arbeitgeber direkt zu Beschäftigungsbeginn oder spätestens beim ersten Urlaubsantrag nach dieser Bescheinigung fragen.

STREIT UMS KINDERGELD: WANN ENDET DIE ERSTAUSBILDUNG?

Angehende Finanzrichterin ging leer aus

In der modernen Arbeitswelt führen oft verschlungene Ausbildungswege zum gewünschten Berufsziel. Kindergeld für ein volljähriges Kind gibt es aber nur bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung (und wenn das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat; gemäß § 62 EStG in Verbindung mit § 32 EStG). Was genau zu einer solchen Erstausbildung zählt, ist inzwischen aber nicht selten Auslegungssache. So schließt etwa der Umstand, dass der erste Ausbildungsabschnitt eine abgeschlossene Qualifikation darstellt, nicht von vorneherein aus, dass dieser Ausbildungsabschnitt noch mit weiteren Abschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden kann (zum Beispiel ein auf ein Bachelor- aufbauendes Master-Studium).

Familienkasse verweigerte die Zahlung wegen einer „schädlichen Erwerbstätigkeit“

Dennoch gibt es klare Ausschlusskriterien, wie in einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich wurde (BFH, Urteil vom 7. April 2022, Az. III R 22/21; veröffentlicht am 28. Juli 2022). Hier ging es um eine Tochter, die zunächst eine Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin absolvierte und nach

deren Abschluss ein längerfristiges Dienstverhältnis in der Finanzverwaltung aufnahm. Die Arbeitszeit hier betrug deutlich über 20 Wochenstunden. Parallel dazu begann sie ein Studium der Rechtswissenschaften – sie wollte später nämlich einmal Finanzrichterin werden. Die Familienkasse lehnte die Weiterzahlung von Kindergeld an die Mutter ab, schließlich habe die Tochter eine erste Berufsausbildung abgeschlossen und sei auch bereits einer (nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG) schädlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Die Mutter klagte auf die Fortzahlung des Kindergelds – letztlich aber vor allen Instanzen vergeblich. Für die im gesetzlichen Rahmen durchzuführende Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) ist das Berufsziel des Kindes nur im Rahmen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu würdigen. Für die Frage, ob die Berufstätigkeit oder die Ausbildung im Vordergrund steht, kommt dem Berufsziel (in diesem Fall: Finanzrichterin) keine weitere Bedeutung zu, stellten die BFH-Richter klar. ■

FIRMENWAGEN

BFH streicht den Leasing-Trick

Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung (EÜR, gemäß § 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, dürfen Zahlungen im Zeitpunkt des Geldabflusses als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dazu zählen etwa auch Leasingsonderzahlungen für einen Firmenwagen. Speziell hierzu gab es bislang ein recht beliebtes Steuersparmodell: Man least ein Betriebsfahrzeug, leistet eine hohe Sonderzahlung und ermittelt den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung nach der so genannten 1%-Regelung. Wegen einer seinerzeit vom Bundesfinanzministerium eingeführten Kostendeckelung zur Begrenzung des Entnahmewerts für Privatfahrten fiel der geldwerte Vorteil dann aufgrund der niedrigen laufenden Leasingraten oft gering aus (vgl. BMF-Schreiben vom 18. November 2009, Gz. IV C 6 - S 2177/07/10004).

Dieses Modell war der Finanzverwaltung schon lange eine Dorn im Auge – und ist nun wohl endgültig Geschichte. Der Bundesfinanzhof hat nämlich entschieden, dass bei Anwendung der oben genannten Kostendeckelung die Leasingsonderzahlung zur Berechnung der Gesamtkosten periodengerecht auf die Nutzungszeiträume zu verteilen ist (BFH, Urteil vom 17. Mai 2022, Az. VIII R 26/20; veröffentlicht am 18. August 2022). Eine Unbilligkeit ergebe sich entgegen der Auffassung des Klägers in dem Fall insbesondere nicht daraus, dass die in Anwendung der 1%-Regelung zu versteuernde Nutzungsentnahme im Ergebnis einen Wert erreichen kann, der über dem Betrag der vom Steuerpflichtigen getätigten Gesamtaufwendungen liegt, stellte der BFH klar. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf eine von der Gesetzeslage abweichende Feststellung der Besteuerungsgrundlagen aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO). ■

GERADE BERATENE STEUERPF LICHTIGE HABEN IN DEN NÄCHSTEN JAHREN MEHR ZEIT

Fristen für die Steuererklärung erneut verlängert

Nach wie vor sind viele Steuerpflichtige, aber auch deren Steuerberater stark beschäftigt. Dafür sorgen zum einen die andauernde Corona-Pandemie und die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine. Zum anderen rechnet das Bundesfinanzministerium in diesem Jahr noch mit erheblichen Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Grundsteuer-Reform, sowohl auf Seiten der Erklärungspflichtigen als auch der Finanzverwaltung.

Aus diesem Grund wurden die Erklärungsfristen des § 149 der Abgabenordnung (AO) und die damit zusammenhängenden Fristen und Termine (§ 109 Absatz 2, § 149 Absatz 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO) durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz erneut verlängert. Ferner wurden auch für die Besteuerungszeiträume 2021

bis 2024 vergleichbare Regelungen getroffen, durch die die gesetzlichen Fristverlängerungen (spätestens) bis zum Besteuerungszeitraum 2025 wieder abgebaut werden.

Anwendungsfragen zu diesen Verlängerungen beantwortet das BMF in einem aktuellen Schreiben (BMF, Schreiben vom 23. Juni 2022, Gz. IV A 3 -S 0261/20/10001 :018).

Wichtig ist hier vor allem auch die Unterscheidung zwischen (etwa von einem Steuerberater)

VERANLAGUNGSZEITRAUM	FRISTENDE (OHNE STEUERBERATER)	FRISTENDE (MIT STEUERBERATER)
2020	02.11.2021	31.08.2022
2021	01.11.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	01.03.2027

beratenen Fällen (§ 149 Absatz 3 AO) und eben nicht beratenen Fällen (§ 149 Absatz 2 AO). Nicht beratene Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung normalerweise spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs

bzw. sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abgeben. Beratene Steuerpflichtige haben dafür länger Zeit. Hier läuft die Frist unter normalen Umständen bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs. In beiden Fällen laufen diese Fristen nun in den kommenden Jahren länger (vergleiche Tabelle). ■

STEURO-Tipp

Wichtig: Für Steuerpflichtige, die Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln, gelten hiervon abweichende, in der Regel ohnehin längere Fristen. Auch diese wurden bis zum Besteuerungszeitraum 2025 noch einmal verlängert. Mehr zu allen Fristverlängerungen weiß Ihr Steuerberater!

TERMINE Steuerkalender 2022

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

November

- 10.11. Ende der Abgabefrist
- 14.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.11. Ende der Abgabefrist
- 18.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Dezember

- 12.12. Ende der Abgabefrist
- 15.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.